



Satzung

**über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Kirchdorf i. Wald
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

vom 11.11.2019

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchdorf i. Wald (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchdorf i. Wald folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) **Gebührensschuldner sind**
 - a) **die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,**
 - b) **diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.**
- (2) **Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.**

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) **Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.**
- (2) **Die Gebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird in der Regel im Abbuchungsverfahren erhoben. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührensschuldner.**
- (3) **Tritt bei einem Kind eine längerfristige, ärztlich nachgewiesene, Erkrankung auf, entfällt die Gebühr ab dem zweiten Monat für den Zeitraum der Erkrankung.**

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren für eine Buchungszeit von

• 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	100,00 €
• 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	113,00 €
• 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	125,00 €
• 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	138,00 €
• 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	152,00 €

b) für Kinder ab drei Jahren für eine Buchungszeit von

• 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	80,00 €
• 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	90,00 €
• 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	100,00 €

(2) Die Gebühr wird für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

§ 6 Betreuung von Schulkindern

- (1) Für die Betreuung von Schulkindern während der Ferien wird eine Gebühr von täglich 5,00 € je Kind erhoben.**
- (2) Für die Mittagsbetreuung von Schulkindern während der Schulwochen wird eine Gebühr von täglich 2,00 € je Kind erhoben.**

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 02.10.2015 außer Kraft.**

Kirchdorf i. Wald, 11.11.2019

Gemeinde Kirchdorf i. Wald

**Wildfeuer
1. Bürgermeister**